

das werdende Recht vertreten, diese soll den Bruch mit dem historischen Rechte verhüten; an der einen Stelle mögen die Vorurtheile zerstört, an der anderen müssen die berechtigten Traditionen erhalten und nöthigenfalls gegen die Tagesmeinung vertheidigt werden. Daraus resultirt: je ungehemmter die Eigenthümlichkeit der Zweiten Kammer sich entwickeln darf, desto vollberechtigter ist die Existenz der Ersten Kammer. Die Eigenart dieser großen Factoren des Volks- und Staatslebens muß in ihrer Ausgestaltung und Bethätigung dem Gesetze des Gleichmaßes unterworfen sein. Die Verfassungsgesetzgebung dürfte sich daher an das Wesen der Dinge und die Idee des Rechts am engsten dann anschließen, wenn sie ebenso unbeirrt an dem conservativen Bestande und Character der Ersten Kammer festhält, wie bereitwillig den Forderungen des Fortschritts bezüglich der Zusammensetzung der Zweiten Kammer nachgiebt. Wenigstens Botant ist sich klar bewußt, daß seine Befürwortung des allgemeinen Wahlrechts aus demselben Grundgedanken hervorgeht, der ihn bestimmt, den auf Aenderungen in der Ersten Kammer abzielenden Vorschlägen gegenüber in den meisten Punkten sich verneinend zu verhalten.

Nach des Botanten Ansicht soll die Erste Kammer nicht eine Interessenvertretung sein, sondern eine Versammlung von Männern, welche auf der Höhe des socialen, politischen, intellectuellen Lebens stehen.

Vor Allem muß der höchstmögliche Grad von äußerlicher Unabhängigkeit verlangt werden, der in der erblichen Pairie seinen vollkommensten Ausdruck findet; in anderen Fällen aber durch hohen Censur zc. sicher zu stellen ist.

Es ist nur die Consequenz dieser Auffassung, daß die Herabsetzung des bisherigen Censur für die in die Erste Kammer zu wählenden, beziehentlich zu ernennenden Rittergutsbesitzer von 2000 Thlr., beziehentlich 4000 Thlr. auf 4000, oder gar 3000 Steuereinheiten ebenso abgelehnt wird, wie die besondere und ausdrücklich geforderte Vertretung des Handels- und Fabrikstandes in dieser Kammer. Denn, was diesen neuen Bestandtheil der Ersten Kammer betrifft, so würde damit nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer augenscheinlich eine besondere Vertretung der eigenthümlichen Interessen der Handeltreibenden und Fabrikanten etablirt, die, bisher in der Zweiten Kammer bestehend, nur Platz, Zahl und Ernennungsweise zu ändern hätte.

Jede Herabsetzung des in der Verfassungsurkunde aufgestellten Censur aber muß die erheblichsten Bedenken rege machen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie bedeutend seit 1831 einerseits der Werth und Ertrag von Grund und Boden gestiegen, andererseits der Geldwerth gesunken ist. Die Zeit selbst hat schon eine so wesentliche Erniedrigung des Censur von 1831 mit sich gebracht, daß gegenwärtig eher eine Erhöhung sachgemäß erscheinen möchte.

Wenn Botant keinen desfallsigen Antrag stellt und manchen anderen Wunsch in Beziehung auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer unterdrückt, so ist für ihn die Ueberzeugung maßgebend gewesen, daß jede derartige Körperschaft ihrem hohen Berufe desto sicherer gerecht wird, je weniger an ihrem rechtlichen Bestande gerüttelt und geändert wird; und daß es doppelt bedenklich sein würde, gleichzeitig mit einer radicalen Umgestaltung der

Zweiten Kammer, Hand auch an die Erste Kammer zu legen. Ein Institut, das zu seinen obersten Aufgaben die Wahrung der geschichtlichen und rechtlichen Continuität zählen muß, wird nicht ohne schwere Gefahr in einen Umbildungsproceß hineingezogen, von dem der Anfang wohl abzusehen ist; aber nicht das Ende. Schon aus diesem Grunde erscheint die Vermehrung der Zahl der Mitglieder ebenso unannehmbar, wie die Aufnahme anderer Realgrundstücksbesitzer in den Kreis der activ oder passiv Wahlberechtigten und wie die Aussonderung eines Theiles der bisher Berechtigten aus diesem Kreise.

Zum Schlusse möge gestattet sein, auf eine eigenthümliche und wichtige, der Ersten Kammer zukommende Aufgabe und Function hinzuweisen, welche in Sachsen vornehmlich den Rechtsnachfolgern der alten Feudalstände zukommt. Der Staat ist im Allgemeinen so wenig identisch mit seinem momentanen Bestande, wie der Baum identisch ist mit dem Stamme, den man von der Wurzel getrennt hat. Das Staatsleben der Gegenwart hat seine Wurzeln in der Vergangenheit des Staates. Die Zukunft des Staates ist desto mehr gesichert, je sorgfältiger unter Anderen auch mit dieser Vergangenheit gerechnet wird. Haben nun die sächsischen Stände Jahrhunderte lang eine der bedeutungsvollsten Stellungen im öffentlichen Leben eingenommen und vielfach die wichtigsten Verdienste um Land und Landesherrn sich erworben, so erscheint es durchaus beifallswerth, daß die Zusammensetzung der Ersten Kammer nach §. 63 der Verfassungsurkunde lebhaft an jene alten Stände erinnert, so müßte es geradezu als ein Bruch mit der Vergangenheit charakterisirt werden, wenn gegenwärtig die einstige Curie der Ritterschaft einer nach ganz anderen Rücksichten und ohne alle Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung zusammengesetzten Körperschaft Platz machen sollte. Dem numerisch stärksten Einzelbestandtheile der Ersten Kammer wäre damit unter den Füßen ein historischer Boden hinweggezogen, der zu den entschiedensten Vorzügen unseres Staatswesens gehört.

Dr. Heinze.

Es ist daher die Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts nicht weiter nothwendig und es kann sogleich zur allgemeinen Berathung übergegangen werden. Zuerst haben hierzu um das Wort gebeten die Herren Graf von Hohenthal, Professor Dr. Heinze, Bürgermeister Dr. Koch und Freiherr von Hausen.

(Es melden sich noch Geh. Finanzrath von Mostitz-Wallwitz, Bürgermeister Hirschberg, Rittergutsbesitzer Rittner, Freiherr von Schönberg-Vibran.)

Herr Graf von Hohenthal!

Graf von Hohenthal: Meine Herren! Seit des Königs Majestät den gegenwärtigen Landtag einberufen hat, ist kein wichtigeres Decret politischen Inhalts zur Berathung und Beschlußfassung an uns gelangt, als das, womit wir heute uns zu beschäftigen haben. Zwar hat die Kammer zu Anfang der Session dem mit der Krone Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag, sowie einige Monate später der norddeutschen Bundesacte ihre verfas-